

Nachstehend gibt der Vorstand des Gesamtärars gemäß § 7 des Kirchengesetzes vom 16. November 1997 über das Gesamtärar (KABl S.171) die Konditionen des Gesamtärars bekannt:

Konditionen für Einlagen und Darlehen des Gesamtärars

veröffentlicht im KABl 2010 S. 4

1. Zinssätze für Einlagen und Darlehen werden jährlich vom Vorstand des Gesamtärars festgelegt.
2. Es gelten folgende Konditionen:
 - 2.1. Die Einlagen beim Gesamtärar werden **ab 1. Januar 2010 mit 2,75 %** verzinst.
Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Für die vorfristige Verfügung über die Einlagen wird ein Vorschusszins in Höhe von 0,5 % p.a. erhoben.
 - 2.2. Für Darlehen gelten folgende Konditionen:

Gesamtlaufzeit in Jahren	Zinssatz in % p. a.	Tilgung in % p. a.	Annuität in % p. a.
5	3,25	18,40	21,65
10	3,50	8,30	11,80
15	3,75	4,90	8,65
20	4,00	3,20	7,20

Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

3. Darlehensanträge sind zu richten an den Vorstand des Gesamtärars, Münzstr. 8-10, 19055 Schwerin. Antragsberechtigt sind Kirchgemeinden, örtliche Kirchen, Einrichtungen und Stiftungen, die Einlagen beim Gesamtärar haben.
4. Über Darlehensanträge entscheidet ein vom Vorstand berufener Kreditausschuss. Darlehensanträge bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Die im KABl 2007 S. 94 veröffentlichten Konditionen vom 18. September 2007 treten gleichzeitig außer Kraft.

Schwerin, 8.Dezember 2009

Der Vorstand des Gesamtärars
Möhring